

1

Antrag auf Beurlaubung von schulpflichtigen Kindern

zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten	Klasse / Tutorengruppe
Name, Vorname des Kindes	Klassenleitung / Tutoriat
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird: vom _____ bis _____	Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf der Rückseite!
Beurlaubung für einzelne Unterrichtsstunden am _____ von der _____ Std. bis zur _____ Std.	

Es liegt folgender **wichtiger Grund** für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen):

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

_____ Datum

_____ Unterschrift Erziehungsberechtigte

2

Stellungnahme Klassenleitung / Tutoriat: Die Beurlaubung wird [] befürwortet. [] nicht befürwortet.

Begründung: _____

In dieser Zeit wird [] eine / [] keine Klassenarbeit / Klausur geschrieben.

_____ Datum

_____ Unterschrift Klassenleitung / Tutoriat

3

Entscheidung (Bei Genehmigungen von zwei oder mehr Tagen oder im unmittelbaren Zusammenhang mit Schulferien entscheidet die Schulleitung):

Der Antrag auf Beurlaubung wird

[] genehmigt.

[] genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit v. _____ - _____

[] abgelehnt. Grund: _____

_____ Datum

_____ Unterschrift Schulleitung / Unterschrift Klassenleitung / Tutoriat

GRUNDSÄTZE für die Beurlaubung von schulpflichtigen Kindern

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen **rechtzeitig** bei der Schule eingereicht werden.

Grundlage für die Entscheidung der Schule ist das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG). Nach § 63 NSchG für alle schulpflichtigen Kinder u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Die Möglichkeit der Befreiung vom Unterricht wird geregelt durch Nr. 3.2.1 der Ergänzenden Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht:

„3.2.1 Über die Befreiung einer Schülerin oder eines Schülers vom Unterricht bis zu drei Monaten und der Befreiung von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen entscheidet die Schulleitung, für weitergehende Befreiungen ist die Landesschulbehörde zuständig. Eine Befreiung vom Besuch der Schule ist lediglich **in besonders begründeten Ausnahmefällen** und **nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag** möglich. Der Antrag ist von den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern von diesen selbst zu stellen. Unmittelbar vor und nach den Ferien darf eine Befreiung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung **eine persönliche Härte** bedeuten würde.“

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Kurmaßnahmen (wenn der Arzt/das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Bewerbungsgespräche
- Fahrschulprüfung

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch im unmittelbaren Zusammenhang mit Schulferien kann nur erfolgen **wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.**

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen.

Nach § 71 NSchG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass ihre schulpflichtigen Kinder am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 176 NSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigte nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden.